



Niedersächsischer
Verbund zur
Lehrerbildung

CARL
VON
OSSIEZKY
universität

OLDENBURG
DIDAKTISCHES ZENTRUM

Handreichung

zur Umsetzung der Erlassvorgaben
für die Durchführung von
Umfragen und Erhebungen in Schulen

Inhalt

1 Einleitung zur Nutzung der Handreichung	3
2 Einführung in die Standards für Datenerhebungen	5
2.1 Gute wissenschaftliche Praxis.....	5
2.2 Ethische Prinzipien der Forschung	6
2.2.1 Der Grundsatz der Freiwilligkeit	6
2.2.2 Das Prinzip der informierten Einwilligung	6
2.2.3 Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten	8
2.2.4 Das Prinzip der Sparsamkeit	8
2.2.5 Das Prinzip der Nicht-Schädigung	8
3 Einführung in die rechtlichen Grundlagen von Umfragen und Erhebungen in Schulen	10
3.1. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung („großes Verfahren“)	12
3.2. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen („kleines Verfahren“)	14
4 Prozesshinweise zum Vorgehen beim kleinen und großen Verfahren	17
4.1. Prozesshinweise zum kleinen Verfahren	17
4.1.1. Verfahrensablauf kleines Verfahren	17
4.1.2. Unterlagen für das kleine Verfahren	18
4.2 Prozesshinweise zum großen Verfahren	19
4.2.1. Verfahrensablauf großes Verfahren	19
4.2.2 Unterlagen für das große Verfahren.....	20
5 Hinweise zum Einholen von Genehmigungen/Zustimmungen	21
5.1. Hinweise zum Einholen der Genehmigung durch die NLSchB (nur großes Verfahren)	21
5.2. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Schulleitung	21
5.3. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte)	22
6 Tipps/Hinweise für die Antragstellung und Datenerhebung	22
6.1 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Antragstellung bei den Schulen/der NLSchB:	22
6.2 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Information an Schulleitung, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte/SchülerInnen einschließlich der Anfrage zur Einwilligung:	23
6.3 Tipps/Hinweise für Hochschullehrende zur hochschulinternen Vorbereitung bzw. Planung	23
6.4 Tipps/Hinweise für Studierende	24
7 Literatur.....	25
8 Anlage: Mustervorlagen	26
8.1 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (kleines Verfahren)	26
8.2 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (großes Verfahren mit Bild/Ton)	29

1 Einleitung zur Nutzung der Handreichung

Diese Handreichung richtet sich an:

1. **Studierende**, die im Rahmen ihrer Ausbildung studentische (Forschungs-)Projekte als Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen müssen (ohne Option zur Veröffentlichung) und dabei Umfragen und Erhebungen in Schulen durchführen, sowie ihre **betreuenden DozentInnen**. Die Handreichung soll bei der erforderlichen Einholung von Einverständniserklärungen Hilfestellung zur rechtskonformen Durchführung leisten.
2. **WissenschaftlerInnen**, um ihnen Unterstützung bei der Einholung von Genehmigungen und Einverständnissen für Umfragen und Erhebungen in Schulen im Kontext von Forschungsvorhaben mit Option zur Veröffentlichung zu bieten.

Zwischen den studentischen (Forschungs-)Projekten im Rahmen des Studiums und den Forschungsvorhaben mit Option zur Veröffentlichung besteht hinsichtlich der Beantragung von Umfragen und Erhebungen in Schulen ein deutlicher Unterschied.

- Die Beantragung von Umfragen und Erhebungen in studentischen Projekten, die die Studierenden in Schulen durchführen, an denen sie aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Praktikum absolvieren bzw. absolvierten, lässt sich als *kleines Verfahren* bezeichnen. Die Formalitäten bei derartigen Umfragen und Erhebungen sind wesentlich unbürokratischer als bei größeren Forschungsvorhaben, da sie nicht dem Genehmigungsvorbehalt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) unterliegen. Das erleichtert das formale Vorgehen für Studierende, die Forschungsaufgaben im Rahmen ihrer Ausbildung bearbeiten.
- Wenn Forschende (MitarbeiterInnen, DozentInnen) Umfragen und Erhebungen in Schulen durchführen, oder die Einbeziehung der von Studierenden erhobenen Daten in größere Forschungsvorhaben geplant ist, bedarf die Beantragung weiterhin einer Zustimmung durch die NLSchB. Diese Beantragung kann als *großes Verfahren* bezeichnet werden. Das große Verfahren ist auch zu durchlaufen, wenn Studierende planen, z.B. Daten in Publikationen oder eine Dissertation einfließen zu lassen, die im kleinen Verfahren erhoben wurden. Das große Verfahren ist auch erforderlich, wenn Studierende Projekte in Schulen durchführen, an der sie nicht als PraktikantIn tätig sind/waren.

Ziel dieser Handreichung ist es,

- Ihnen die sachgerechte Anwendung des Erlasses für Umfragen und Erhebungen in Schulen (RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b – 81402 – VORIS 22410 (einschl. Änderungen)¹ zu erleichtern,
- das Vorgehen – sowohl im kleinen, als auch im großen Verfahren – zu erläutern und
- Sie bzgl. einer rechtssicheren Umsetzung sämtlicher Schritte – von der Projektbeschreibung bis hin zu Aspekten der Datenspeicherung und -nutzung – zu beraten.

Zusätzlich zu dieser Handreichung werden Ihnen Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, die Sie unter folgendem Link finden: <https://uol.de/diz/studium-und-lehre/umfragen-und-erhebungen/>

Die Auswahl der Formularvorlagen ist abhängig davon, ob es sich um das kleine oder das große Verfahren handelt bzw. ob bei der Erhebung Bild-/Ton-/Videoaufnahmen stattfinden sollen. Dementsprechend stehen vier Formularvorlagen zur Verfügung (vgl. Tab. 1).

¹ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-224100-MK-20140101-SF&psml=bsvoris-prod.psml&max=true> (zuletzt aufgerufen am 08.06.2018)

Tabelle 1: Übersicht über Formularvorlagen

Projekte im Rahmen studentischer Prüfungs- und Studienleistungen (kleines Verfahren)	Projekte im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung (großes Verfahren)
Formular für Erhebungen <u>mit</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen	Formular für Erhebungen <u>mit</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen
Formular für Erhebungen <u>ohne</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen	Formular für Erhebungen <u>ohne</u> Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen

In dieser Handreichung finden Sie im Folgenden eine Einführung in die rechtlichen Grundlagen sowie in die Standards für Datenerhebungen, z.B. Kerninhalte „guter Forschung“, ethische Forschungsprinzipien wie Freiwilligkeit der Teilnahme, Anonymität oder auch Vertraulichkeit.

Die Handreichung bietet Ihnen zudem Prozesshinweise zum Vorgehen beim kleinen und großen Verfahren, Hinweise zum Einholen von Genehmigungen/Zustimmungen sowie final Tipps und Hinweise für Umfragen und Erhebungen an Schulen.

2 Einführung in die Standards für Datenerhebungen

Unabhängig davon, ob für Ihre Erhebung das kleine Verfahren oder das große Verfahren anzuwenden ist, sollten Sie beachten, dass Gegenstand empirischer Forschung Menschen sind, die ein Recht auf Information über das Forschungsziel, auf Freiwilligkeit der Teilnahme und Nicht-Schädigung ihrer Person haben. Darum müssen sich ForscherInnen darüber bewusst sein, dass die Erforschung der sozialen Wirklichkeit Wirkungen auf die Untersuchungsteilnehmenden hat – und ebenso auf sie selbst. Es ist deshalb besonders wichtig, dass die folgenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und ethische Prinzipien der Forschung (wie Freiwilligkeit, informierte Einwilligung, Anonymität, Nicht-Schädigung) berücksichtigt werden, unterstützen und fördern sie doch letztlich die Arbeit der Forschenden.

2.1 Gute wissenschaftliche Praxis

In den vergangenen Jahren sind immer wieder Formen des Fehlverhaltens von WissenschaftlerInnen öffentlich geworden, was das Vertrauen in das Wissenschaftssystem beschädigte. Auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sah sich nach einem schwerwiegenden Fehlverhalten gegen die gute wissenschaftliche Praxis veranlasst, Empfehlungen auszusprechen, die im Jahr 1998 veröffentlicht und 2013 ergänzt und aktualisiert wurden. In diesen Empfehlungen werden wissenschaftliches Arbeiten und gute wissenschaftliche Praxis wie folgt beschrieben:

„Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, das heißt guter wissenschaftlicher Praxis. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Hochschulen.“ (DFG 2013, 13).

Insgesamt formuliert die Deutsche Forschungsgemeinschaft 17 Empfehlungen für die wissenschaftliche Praxis. Dabei handelt es sich um sehr allgemeine Grundsätze, die bestehende wissenschaftsethische Prinzipien (s.u.) detaillieren. Die erste Empfehlung lautet:

„Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – Grundsätze insbesondere für die folgenden Themen umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
 - lege artis² zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (...),
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (...)
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (...),
- wissenschaftliche Veröffentlichungen (...).“ (vgl. DFG 2013, 15)³

² Lege artis (lat.) lässt sich übersetzen als „Regeln der Kunst“ und meint, den aktuellen Stand der Wissenschaft oder der wissenschaftlichen Erkenntnis in seinem Tun und Handeln zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für solche Disziplinen, die einem schnellen Wandel unterliegen.

³ http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf (zuletzt aufgerufen am: 08.06.2018)

Die zweite Empfehlung sieht vor, dass diese Regeln für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder formuliert und kommuniziert werden.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat diese Grundsätze in folgender Ordnung veröffentlicht: https://uol.de/uni/amtliche_mitteilungen/dateien/AM2017-013_Ordnung_gute_wiss_Praaxis.pdf

2.2 Ethische Prinzipien der Forschung

Empirische Forschung fußt i.d.R. auf einer Beziehung zwischen den Forschenden und den Untersuchungsteilnehmenden. Um festzulegen, wie diese Beziehung gestaltet ist, welche Pflichten ForscherInnen und welche Rechte Beteiligte haben, wurden in vielen Wissenschaftsdisziplinen ethische Forschungsprinzipien festgelegt (vgl. u.a. DGS 2017; DGfE 2010).

Auf Seiten der Untersuchungsteilnehmenden geht es dabei insbesondere um die Grundsätze der *Freiwilligkeit* der Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen, der *informierten Einwilligung* sowie der *Nicht-Schädigung* durch die Teilnahme an einem Forschungsprojekt. Auf Seiten der Forschenden gilt es, die wissenschaftliche *Integrität* und *Objektivität* zu wahren. Dies beinhaltet u.a. die Veröffentlichung von Ergebnissen oder den Verzicht, Aussagen – z.B. durch Auslassungen – zu verfälschen. Jede/r Forschende muss sich darüber bewusst sein, dass sie oder er in der Rolle der/des Forschenden Einfluss auf das Leben der Mitmenschen hat und damit eine soziale Verantwortung trägt.

Die Einhaltung ethischer Forschungsprinzipien ist auch deshalb notwendig, weil mit ihnen gleichzeitig Rechtsgrundsätze wie der Datenschutz Berücksichtigung finden. Dies betrifft das Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei der Planung und Durchführung empirischer Forschungsprojekte sind die folgenden Grundsätze zwingend einzuhalten: freiwillige Teilnahme, Bekanntgabe der Zielsetzung und der eingesetzten Methoden sowie Anonymisierung von und der vertrauliche Umgang mit Daten. Diese Grundsätze dienen dem Schutz der Untersuchungsperson und dem Schutz vor Missbrauch im Umgang mit personenbezogenen Daten und bilden damit ein zentrales Element verantwortlichen Forschens.

2.2.1 Der Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Untersuchung ist grundsätzlich freiwillig. Es dürfen keine Untersuchungsteilnehmenden in irgendeiner Form zu einer Teilnahme verpflichtet werden. Bei einem Verzicht auf die Teilnahme dürfen der- oder demjenigen keine Nachteile erwachsen.

2.2.2 Das Prinzip der informierten Einwilligung

Das Prinzip der informierten Einwilligung hat die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der/des Einzelnen in wissenschaftlichen Untersuchungen zum Zweck. Dieses Prinzip regelt das Verhältnis zwischen der Forschungsfreiheit der/des Forschenden und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Teilnehmenden. Die informierte Einwilligung sieht vor, dass die Untersuchungsteilnehmenden vorab über das Forschungsvorhaben, d. h. das Untersuchungsziel (Zweck), die eingesetzten Methoden und die damit verbundene Art und Weise der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung, informiert werden. Diese Einwilligung bedarf der Schriftform und kann jederzeit von den Teilnehmenden ganz oder teilweise widerrufen werden. Eine Einwilligung ist immer zweckgebunden für das jeweilige Vorhaben und stellt damit keine generelle Einwilligung für eine Datenerhebung dar. Die Schriftlichkeit der Einwilligung dient sowohl der Absicherung der Teilnehmenden als auch der Durchführenden und

ist, insbesondere vor dem Hintergrund einer späteren Rücknahme, einer mündlichen Einwilligung immer vorzuziehen. Auch der Nachweis, dass die Einwilligung tatsächlich gegeben wurde, ist bei schriftlicher Einwilligung leichter zu erbringen.

Bei Umfragen und Erhebungen sind die Informationen über den Zweck, die Methoden und die Verwendung der Daten der Schulleitung, den beteiligten Lehrkräften, den Erziehungsberechtigten und den beteiligten SchülerInnen schriftlich mitzuteilen.

Die Teilnahme an Umfragen und Erhebungen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der **schriftlichen Einwilligung der Beteiligten** – der Erziehungsberechtigten und/oder der SchülerInnen sowie Dritter.

1. Die **Einwilligung der Erziehungsberechtigten** ist erforderlich, wenn

- a. **minderjährige** SchülerInnen **oder**
- b. SchülerInnen - **altersunabhängig** - nach ihren Eltern oder nach Verhältnissen in der Familie befragt werden sollen.
- c. Personenbezogene Angaben zu **Dritten** sind nur mit **deren Einwilligung** zulässig.

2. Die **Einwilligung der SchülerInnen** ist bei deren Befragung erforderlich, wenn sie

- a. **volljährig** sind oder
- b. **minderjährig und bereits einwilligungsfähig** sind. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und die Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. **Im Regelfall** ist bei SchülerInnen ab dem Schuljahrgang 9 vom Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit auszugehen. **Diese Einwilligung ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.**

Es wird zur Vermeidung von Unstimmigkeiten dringend empfohlen, **bei allen** Einwilligungen die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und die vorherige Abstimmung mit der Schulleitung zu erwirken.

Grundsätzlich ist bei den Informationen darauf zu achten, dass diese verständlich sind und das Milieu, die soziale Stellung oder andere spezifischen Variablen berücksichtigen.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete Hinweise für die Sicherstellung der informierten Einwilligung.

Informationen zu Ihrem Forschungsvorhaben lassen Sie allen Beteiligten in Form eines schriftlichen Anschreibens zukommen. Zu den Beteiligten gehören die Untersuchungsteilnehmenden (unmittelbare Untersuchungsteilnehmende, Erziehungsberechtigte) und die beteiligte Einrichtung (z.B. Schulleitung, Lehrkräfte).

In einem Anschreiben sind den Beteiligten folgende Informationen zu erteilen:

- Zweck der Untersuchung/Zielsetzung,
- eingesetzte Methode (Befragung, Test, Beobachtung etc.),
- Art und Güte der zu erhebenden Daten sowie deren Verwertung (Weiterverarbeitung) und Nutzung (Präsentation, Veröffentlichung etc.),
- Art und Weise der Berücksichtigung der forschungsethischen Prinzipien wie Freiwilligkeit, Anonymisierung, vertraulicher Umgang (vgl. auch konkret die Vorhabenbeschreibung).

2.2.3 Anonymisierung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten

Die Anonymisierung erhobener Daten ist unabdingbar, um Personen oder Organisationen zu schützen und sie vor möglichen Schädigungen, die durch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nicht anonymisierter Daten entstehen könnten, zu bewahren (vgl. 2.2.5). Allerdings muss mit Blick auf die Datenanalyse bedacht werden, in welcher Form bzw. bis zu welchem Grad eine Anonymisierung vorgenommen werden kann. Ein für den jeweiligen Untersuchungszweck notwendiger Informationsgehalt muss immer noch gegeben sein

Bei der Anonymisierung von Forschungsdaten lassen sich drei Formen unterscheiden:

1. *Formale Anonymisierung* bedeutet, dass direkte personenbezogene Daten wie Name oder Kontaktdaten gelöscht oder durch eine Codierung (*Pseudonymisierung*) verschlüsselt werden. Dabei werden die personenbezogenen Daten durch Pseudonyme ersetzt und können später aufgrund einer bestehenden Zuordnungsvorschrift wieder identifiziert werden. Diese Vorgehensweise ist bei Untersuchungen mit mehreren Testzeitpunkten notwendig, bei denen Entwicklungen der einzelnen Untersuchungsteilnehmenden festgestellt werden sollen (Längsschnittuntersuchungen).
2. *Faktische Anonymisierung* bedeutet, dass neben der Datenverschlüsselung (formale Anonymisierung) z.B. Verfahren der Kategorisierung oder Zusammenfassung angewendet werden, um die Datenqualität zu mindern und eine personenbezogene Zuordnung zu erschweren.
3. *Absolute Anonymisierung* meint, dass weder eine direkte noch indirekte Zuordnung der Daten zu einer Person vorgenommen werden kann.

Sobald die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt werden, sind diese zu löschen.

2.2.4 Das Prinzip der Sparsamkeit

Grundsätzlich ist bei der Erhebung personenbezogener immer nach dem Prinzip der Sparsamkeit zu verfahren, d.h. es sollten nicht mehr Daten erhoben werden als unbedingt nötig. Insbesondere im Falle der Erhebung von sensiblen Daten ist die Sparsamkeit zu prüfen.

2.2.5 Das Prinzip der Nicht-Schädigung

Das Prinzip der Nicht-Schädigung der Untersuchungsteilnehmenden bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Vertrauensgrundsatzes, indem die gewonnenen Informationen absolut vertraulich behandelt werden und es zu keinen negativen Folgen für die Beteiligten kommt. Dieser Grundsatz trifft dann zu, wenn Teilnehmende als Befragte oder Beobachtete eingebunden sind oder mit persönlichen Dokumenten gearbeitet wird. Vor allem ist er bei der Weitergabe personenbezogener Daten zu berücksichtigen, wenn z.B. qualitative Daten bei einer anschließenden Transkription an andere Personen weitergereicht werden. In diesem Fall müssen Dritte über den Umgang mit vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden.

Hilfreich – aber nicht immer einfach – ist die Anonymisierung von Daten. Für personenbezogene Daten ist die Anonymisierung Pflicht, soweit der Aufwand verhältnismäßig ist. Als personenbezogene Daten werden u.a. folgende gefasst:

Tabelle 2: Übersicht personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten	
Merkmal	Ausprägung
allg. Personendaten	Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usf.
Kennnummern	Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer bei der Krankenversicherung, Personalausweisnummer, Matrikelnummer usf.
Bankdaten	Kontonummern, Kreditinformationen, Kontostände usf.
Online-Daten	IP-Adresse, Standortdaten usf.
physische Merkmale	physische Merkmale (Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Statur, Kleidergröße usf.)
Besitzmerkmale	Fahrzeug- und Immobilieneigentum, Grundbucheintragungen, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten usf.
Kundendaten	Bestellungen, Adressdaten, Kontodaten usf.

Quelle: www.datenschutz.org/personenbezogene-daten/, zuletzt aufgerufen am 05.06.2018

Darüber hinaus gibt es Daten, die Personen nicht unmittelbar identifizieren, die aber im Verbund mit anderen Daten eine Identifizierung ermöglichen. Bei diesen so genannten *individualisierbaren* bzw. *personenbeziehbaren* Daten handelt es sich z.B. um Beruf, Alter, Geschlecht und Wohnort (Jensen 2012, 14). Auch bei diesen Daten muss aus Gründen der Nicht-Schädigung eine Anonymisierung der Daten erfolgen.

Schädigende Wirkungen können auch bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen entstehen, wenn Daten unzureichend anonymisiert sind und/oder Interpretationen vorgenommen werden, die von den Untersuchungsteilnehmenden als schädigend empfunden werden. Hier gilt es deshalb, sich als ForscherIn über die Tragweite und Konsequenzen der Dateninterpretation und Publikation von Forschungsergebnissen bewusst zu sein.

Im Folgenden einige Beispiele, in denen es zur Schädigung Dritter kommen kann:

- Negative Emotionen. Vermeintlich harmlose Fragen können bei den Befragten negative Emotionen auslösen. In diesen Fällen sollte die Untersuchung zum Wohle der Untersuchungsperson (insb. bei Kindern) abgebrochen werden (vgl. Brock/Rahtjen 2013, S. 176).
- Unzureichende Anonymität. Probleme können auftreten, wenn bspw. bei der Einschätzung von Unterrichtsqualität auf Seiten der SchülerInnen negative Konsequenzen gefürchtet werden müssen. Gleiches gilt bei der Beurteilung von Lehrkräften.
- Parteinahme. Es kann vorkommen, dass Situationen eskalieren (z.B. Schülerstreitigkeiten) und die Rolle der/des neutralen Beobachtenden nicht durchgehalten werden kann.
- Sensible Informationen. Während der Untersuchung erhalten Sie unbeabsichtigt Kenntnis über sensible und/oder problematische Daten, die bei einer späteren Veröffentlichung zur Schädigung der Untersuchungsteilnehmenden führen könnten.

3 Einführung in die rechtlichen Grundlagen von Umfragen und Erhebungen in Schulen

Grundsätzlich sind bei der Durchführung empirischer Forschung und der Erhebung personenbezogener Daten insbesondere das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Ausführungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu berücksichtigen. Das mit Art. 2 GG begründete Recht auf informationelle Selbstbestimmung besagt, dass jede/r das Recht hat, grundsätzlich selbst über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Damit korrespondiert das Prinzip der informierten Einwilligung sowie der Freiwilligkeit der Teilnahme. Das BDSG hingegen definiert die einschlägigen Begriffe (§ 3 BDSG) in Bezug auf Daten und regelt die für diesen Bereich einschlägigen Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten (§§ 3, 3a, 4, 4a). Auch hier gibt es Parallelen auf Seiten der Forschungsethik im Bereich der Teilnahme und Einwilligung sowie eines vertraulichen Umgangs mit Daten.

Seit dem 25.05.2018 gilt die am 25.05.2016 in Kraft getretene Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedsstaaten der EU⁴. Zum Abschluss der Arbeitsgruppe, die diese Handreichung erstellt hat, lag seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums noch keine Prüfung für Umfragen und Erhebungen in Schulen (RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b – 81402 – VORIS 22410 (einschl. Änderungen)⁵ vor dem Hintergrund der DSGVO vor. Daher bezieht sich diese Handreichung auf die rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß RdErl. d. MK v. 01.01.2014 (einschl. Änderungen).

In Kongruenz zu diesen bundesweit geltenden Rechtsgrundsätzen existiert in Niedersachsen eine entsprechende landesspezifische datenschutzrechtliche Grundlage, nämlich das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG). Das NDSG stellt für diverse niedersächsische Gesetze und Erlasse mit datenschutzrechtlichen Angelegenheiten eine zentrale rechtliche Bezugsnorm dar, so auch für den im Folgenden zu behandelnden Runderlass des Nds. Kultusministeriums (MK) zu Umfragen und Erhebungen in Schulen.

Die zentrale Rechtsgrundlage für Umfragen und Erhebungen in niedersächsischen Schulen bildet der Runderlass des MK „Umfragen und Erhebungen in Schulen“, RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b-81402 (SVBl. 1/2014, S. 4) – VORIS 22410 – geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 01.12.2015 – 26 – 81412 – VORIS 22410 (SVBl. 12/2015, S. 598).⁶

Demnach bedürfen Umfragen und Erhebungen in Schulen der Zustimmung und Genehmigung. Je nachdem, in welchem Zusammenhang Umfragen und Erhebungen in Schulen erfolgen, sind von Lehrenden/Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule sowie Studierenden zwei unterschiedliche Verfahrens- und Genehmigungswege zu berücksichtigen und anzuwenden.

Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung (großes Verfahren) bedürfen der Genehmigung der NLSchB. Hierunter fällt auch die Mitwirkung von Studierenden an professoralen Forschungsprojekten mit Umfragen und Erhebungen in Schulen, die keine vorgegebene Studien- und/oder Prüfungsleistung darstellt.⁷

⁴ EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): <https://dsgvo-gesetz.de> (zuletzt aufgerufen am: 08.06.2018)

⁵ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-224100-MK-20140101-SF&psml=bsvoris-prod.psml&max=true> (zuletzt aufgerufen am 08.06.2018)

⁶ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-224100-MK-20140101-SF&psml=bsvoris-prod.psml&max=true> (zuletzt aufgerufen am: 08.06.2018) – im Folgenden abgekürzt: RdErl. d. MK

⁷ vgl. Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d RdErl. d. MK

Dahingegen reicht es bei **Umfragen und Erhebungen im Kontext obligatorischer Studien- und Prüfungsleistungen (kleines Verfahren)** niedersächsischer Lehramtsstudiengänge aus, wenn die zuständige Schulleitung diesen zustimmt. Voraussetzung ist hier jedoch, dass derartige Umfragen und Erhebungen **während oder im Anschluss** an ein gemäß § 9 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) v. 02.12.2015⁸ zu absolvierendes Praktikum an der **betreffenden Praktikumschule** durchgeführt werden.⁹

Unter diesen **Studien- und Prüfungsleistungen** werden folgende Leistungen subsumiert, die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Praktikumsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Berufsziel Lehramt vorgegeben sind:

- Praktikumsberichte,
- Unterrichtsentwürfe,
- eine Bachelorarbeit,
- Referate,
- Portfolios,
- eine Masterarbeit,
- studentische Forschungsprojekte.¹⁰

Im Folgenden werden nacheinander in einer tabellarischen Übersicht beide Verfahrenswege mit ihren Besonderheiten dargestellt – unter besonderer Berücksichtigung des oben genannten Runderlasses des MK. Da diese Rechtsgrundlage bereits grundsätzliche datenschutzrechtliche Vorgaben berücksichtigt, wird auf eine gesonderte Darstellung und Erläuterung dieser weiteren Rechtsbezüge im Einzelnen verzichtet.

Für beide Verfahrenswege liegen entsprechende Formularvorlagen vor, die diese rechtlichen Vorgaben bereits berücksichtigen. Ausführliche Hinweise zum Ausfüllen sind im Kapitel 4.1 dieser Handreichung zu finden.

⁸ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=MALehrV+ND&psml=bsvoris-prod.psml&max=true&aiz=true> (zuletzt aufgerufen am: 06.02.2018)

⁹ vgl. Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d RdErl. d. MK

¹⁰ vgl. Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d sowie Anhang zu Fußnote 1 in Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d RdErl. d. MK

3.1. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Forschungsarbeiten mit Option zur Veröffentlichung („großes Verfahren“)

– genehmigungspflichtig durch die Niedersächsische Landesschulbehörde –

Tabelle 3: Übersicht Regelungen großes Verfahren

Rechtsbezüge
<ul style="list-style-type: none"> a) „Umfragen und Erhebungen in Schulen“, RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b-81402 (SVBl. 1/2014, S. 4) – VORIS 22410 – geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 01.12.2015 – 26 – 81412 – VORIS 22410 (SVBl. 12/2015, S. 598) b) §§ 3, 4, 25 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) c) § 30 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
Obligatorische Antragsunterlagen zur Vorlage bei der NLSchB (vgl. Nummer 2 RdErl. d. MK)
<ul style="list-style-type: none"> a) Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung, b) Angaben über die an dem Vorhaben beteiligten MitarbeiterInnen (Name, Anschrift und Qualifikation der für die Leitung und die Organisation des Projekts verantwortlichen Personen der Stelle, die die Erhebung durchführt, sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und der übrigen Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen, c) Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen, d) Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten, e) Zeitplan der Erhebung, f) bei AntragstellerInnen aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors, g) eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden. h) Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmenden an der Erhebung sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und der endgültigen Vernichtung der zu erhobenen Daten).
Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Nummer 3.1 RdErl. d. MK)
<p>Den eingereichten Antragsunterlagen muss hinreichend sicher entnommen werden können, dass ...</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Ziel der Erhebung nicht durch bereits vorliegende Daten erreicht werden kann, b) keine nennenswerte Beeinträchtigung (Störung) des Schulbetriebs erfolgt, c) die Teilnahme freiwillig ist, d) personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder aber datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden (siehe den nachfolgenden Punkt Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung).

Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung

(vgl. Nummern 3.3, 3.4, 3.4.6 RdErl. d. MK sowie §§ 3,4, 25 NDSG)

a) Keine Verarbeitung personenbezogener Daten:

Erhebung erfolgt anonym und die Struktur der Fragen sowie die Art der Durchführung der Erhebung lassen keine Zuordnung (bzw. eine Zuordnung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft) der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen in sämtlichen Phasen der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) – auch bei Zuhilfenahme von Zusatzwissen (z.B. Adress- und Telefonverzeichnisse) – zu.

b) Verarbeitung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen → Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben gem. NDSG und des Prinzips der Vertraulichkeit!

Werden personenbezogene Daten für Forschungsvorhaben weiterverarbeitet, ist gem. § 25 NDSG im Übrigen zu beachten, dass

- erhobene Daten nur für Forschungszwecke weiterverarbeitet werden dürfen (§ 25 Abs. 3 NDSG),
- die Daten zu anonymisieren und die Merkmale, mit deren Hilfe ein Bezug zu bestimmten Personen hergestellt werden kann, zu löschen sind, sobald der Erhebungszweck dies zulässt (§ 25 Abs. 4 NDSG).

In beiden Fällen ist das Prinzip der Nicht-Schädigung zu berücksichtigen. So sind z.B. negative Emotionen, Gefahren oder die Angst vor negativen Konsequenzen zu vermeiden.

Umfassende schriftliche Aufklärung der Untersuchungsteilnehmenden einschließlich der Erziehungsberechtigten

(vgl. Nummern 3.2., 3.4.5 RdErl d. MK)

a) Hinweis auf Freiwilligkeit,

b) Möglichkeit des Auslassens von Fragen im Falle der Teilnahme,

c) Aufklärung über das Ziel, den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art der Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten und die Bedeutung der Einwilligung,

d) Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann,

e) Hinweis darauf, dass eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden ist.

Schriftliche Einwilligungserklärung bezugnehmend auf die Punkte der Aufklärung (informierte Einwilligung)

(vgl. Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4 RdErl. d. MK sowie § 4 NDSG)

a) Einwilligung der Erziehungsberechtigten

- bei minderjährigen SchülerInnen
- bei SchülerInnen – altersunabhängig –, wenn nach ihren Erziehungsberechtigten oder nach Verhältnissen in der Familie gefragt werden soll.

b) Einwilligung der SchülerInnen

- bei volljährigen SchülerInnen,

- bei minderjährigen, aber bereits einwilligungsfähigen SchülerInnen. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. Im Regelfall ist dies ab dem Schuljahrgang 9 zu erwarten und ab Vollendung des 15. Lebensjahres.¹¹

In die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesondert einzuwilligen.

Bei sensiblen Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

Information der genehmigenden Behörde über die Ergebnisse

(vgl. Nummer 5 RdErl. d. MK)

Die Ergebnisse der Umfragen und Erhebungen sowie ihre Auswertung sind der NLSchB und dem MK schriftlich mitzuteilen.

3.2. Umfragen und Erhebungen in Schulen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen („kleines Verfahren“)

– zustimmungspflichtig seitens der Schulleitung –

Tabelle 4: Übersicht Regelungen kleines Verfahren

Rechtsbezüge
<p>a) „Umfragen und Erhebungen in Schulen“, RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b-81402 (SVBl. 1/2014, S. 4) – VORIS 22410 – geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 01.12.2015 – 26 – 81412 – VORIS 22410 (SVBl. 12/2015, S. 598)</p> <p>b) § 9 Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) v. 02.12.2015</p> <p>c) §§ 3, 4, 25 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)</p> <p>d) § 30 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)</p>
Unterlagen zur Vorlage bei der Schulleitung – Empfehlung ¹² (vgl. Nummer 2 RdErl. d. MK)
<p>a) Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung,</p> <p>b) Angaben über die die Umfrage/Erhebung durchführende Person (Name, Anschrift, Studiengang, Unterrichtsfächer der/des Studierenden), über die/den verantwortliche/n Lehrende/n der Hochschule (Name, Lehrinheit) sowie ggf. weitere Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen,</p>

¹¹ Dokument *Durchführung von Umfragen und Erhebungen an Schulen (Stand: 22.02.2017)* – zu finden unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/umfragen/durchfuhrung-von-umfragen-und-erhebungen-95662.html>

¹² Wenngleich die Vorlage der im Folgenden aufgeführten Unterlagen bei Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen niedersächsischer Lehramtsstudiengänge im RdErl. d. MK rechtlich nicht verbindlich geregelt ist, so wird dies dennoch empfohlen, da die Schulleitung gemäß Nummer 3.1 RdErl. d. MK auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu entscheiden hat, ob ein Vorhaben genehmigungsfähig ist und datenschutzrechtliche und forschungsethische Grundsätze berücksichtigt werden.

- c) Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen,
- d) Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- e) Zeitplan der Erhebung,
- f) ggf. Stellungnahme der fachlich zuständigen Professorin oder des fachlich zuständigen Professors,
- g) Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen sind (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster eines Informationsschreibens für die Teilnehmenden an der Erhebung sowie Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und der endgültigen Vernichtung der zu erhebenden Daten.

Genehmigungsvoraussetzungen

(vgl. Nummer 3.1 RdErl. d. MK)

Den eingereichten Unterlagen muss hinreichend sicher entnommen werden können, dass ...

- a) das Ziel der Erhebung nicht durch bereits vorliegende Daten erreicht werden kann,
- b) keine nennenswerte Beeinträchtigung (Störung) des Schulbetriebs erfolgt,
- c) die Teilnahme freiwillig ist,
- d) personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder aber datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden (siehe den nachfolgenden Punkt Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung).

Datenschutz/Vertraulichkeit/Nicht-Schädigung

(vgl. Nummern 3.3, 3.4 RdErl. d. MK sowie §§ 3,4 NDSG)

- a) Keine Verarbeitung personenbezogener Daten:

Erhebung erfolgt anonym und die Struktur der Fragen sowie die Art der Durchführung der Erhebung lassen keine Zuordnung (bzw. eine Zuordnung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft) der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen in sämtlichen Phasen der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen) – auch bei Zuhilfenahme von Zusatzwissen (z.B. Adress- und Telefonverzeichnisse) – zu.

- b) Verarbeitung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Zuordnung der erhobenen Daten zu bestimmten einzelnen Personen → Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben gem. NDSG und des Prinzips der Vertraulichkeit!

In beiden Fällen ist das Prinzip der Nicht-Schädigung zu berücksichtigen. So sind z.B. negative Emotionen, Gefahren oder die Angst vor negativen Konsequenzen zu vermeiden.

Umfassende schriftliche Aufklärung der Untersuchungsteilnehmenden einschließlich der Erziehungsberechtigten

(vgl. Nummern 3.2., 3.4.5 RdErl d. MK)

- a) Hinweis auf Freiwilligkeit,
- b) Möglichkeit des Auslassens von Fragen im Falle der Teilnahme,
- c) Aufklärung über das Ziel, den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art der Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung,
- d) Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann,
- e) Hinweis darauf, dass eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden ist,

- f) bei Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

Schriftliche Einwilligungserklärung bezugnehmend auf die Punkte der Aufklärung (informierte Einwilligung)

(vgl. Nummern 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4 RdErl. d. MK sowie § 4 NDSG)

- a) Einwilligung der Erziehungsberechtigten
- bei minderjährigen SchülerInnen
 - bei SchülerInnen – altersunabhängig –, wenn nach ihren Erziehungsberechtigten oder nach Verhältnissen in der Familie gefragt werden soll.
- b) Einwilligung der SchülerInnen
- bei volljährigen SchülerInnen,
 - bei minderjährigen, aber bereits einwilligungsfähigen SchülerInnen. Einwilligungsfähigkeit liegt dann vor, wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und deren rechtliche Folgen zu erfassen und ihren Willen hiernach zu bestimmen. Im Regelfall ist dies ab dem Schuljahrgang 9 zu erwarten und ab Vollendung des 15. Lebensjahres¹³.

In die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesondert einzuwilligen.

Bei sensiblen Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

¹³ Dokument *Durchführung von Umfragen und Erhebungen an Schulen (Stand: 22.02.2017)* – zu finden unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/umfragen/durchfuehrung-von-umfragen-und-erhebungen-95662.html>

4 Prozesshinweise zum Vorgehen beim kleinen und großen Verfahren

Im Folgenden werden Ihnen sowohl für das kleine als auch das große Verfahren wichtige Prozesshinweise gegeben, die die wichtigsten Aspekte aus Kapitel 2 und 3 berücksichtigen.

4.1. Prozesshinweise zum kleinen Verfahren

4.1.1. Verfahrensablauf kleines Verfahren

In der Abb.1 sind die wesentlichen Prozessschritte für das kleine Verfahren zusammenfassend dargestellt.

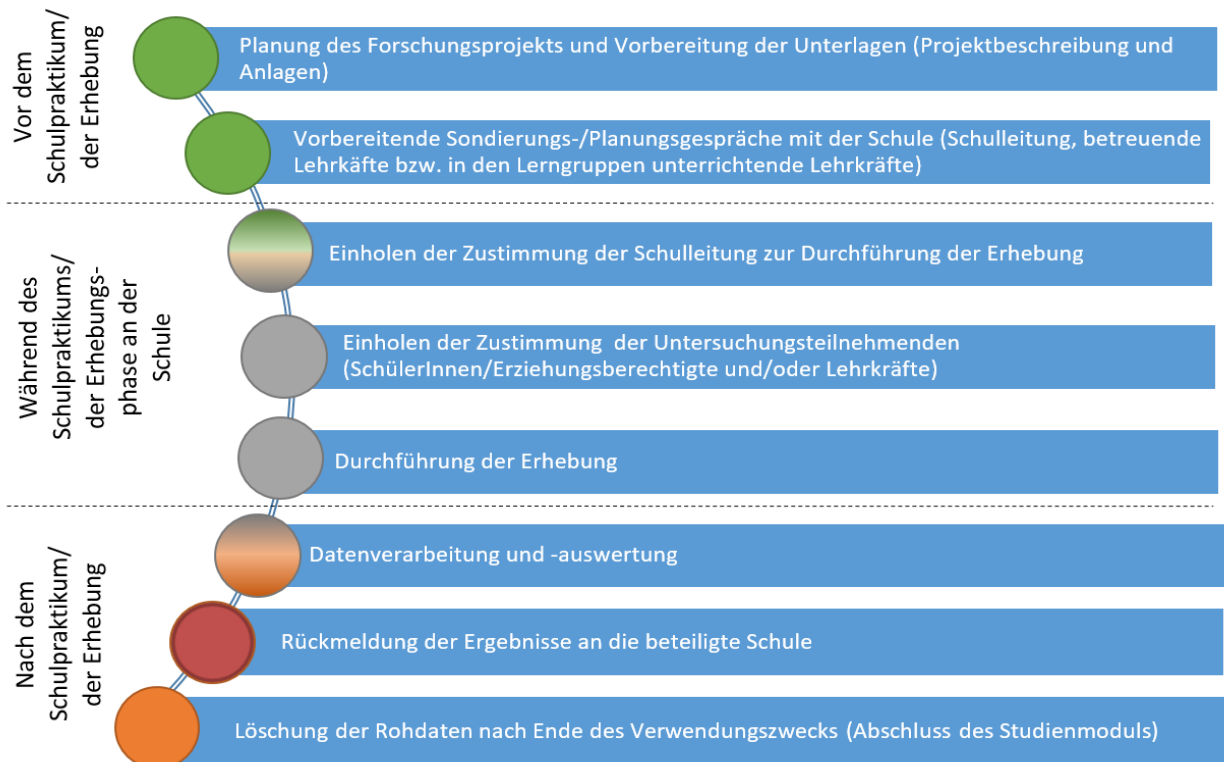


Abbildung 1: Verfahrensablauf kleines Verfahren

Das Forschungsprojekt sollte bereits vor dem Schulpraktikum bzw. vor der Erhebung in der Schule grundständig geplant und vorbereitet worden sein. Dazu gehört auch, eine Projektbeschreibung und die dazugehörigen Anlagen (siehe Kapitel 4.1.2.) anzufertigen. Ebenfalls sollten erste vorbereitende Sondierungs- und Planungsgespräche mit der Praktikumschule geführt werden, um die Möglichkeiten und Bedingungen der Projektdurchführung an der Schule oder noch bestehende Fragen auf Schulseite bezüglich der Erhebung vor Antritt des Praktikums zu klären. Für diese Gespräche benötigen Sie die Unterlagen aus Kapitel 4.1.2.

Im Praktikum selbst sind dann die schriftliche Zustimmung der Schulleitung zur Durchführung der Erhebung sowie die schriftliche Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte als ProbandInnen in der Erhebung) einzuholen (Hinweise dazu finden Sie in Kapitel 5). Sobald die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen, kann mit der Durchführung der Erhebung begonnen werden.

Noch während des Praktikums oder aber danach kann dann die Datenverarbeitung und Auswertung vorgenommen werden.

Im Anschluss an das Schulpraktikum und nach Abschluss des Forschungsprojekts sollte die Schule unbedingt eine Rückmeldung zu den gewonnenen Forschungsergebnissen erhalten, da auch die Schulen in der Regel ein großes Interesse an den Ergebnissen haben. Des Weiteren muss eine Löschung der Daten nach Ende des Verwendungszwecks bzw. nach Abschluss des Studienmoduls erfolgen.

4.1.2. Unterlagen für das kleine Verfahren

Im Rahmen des kleinen Verfahrens ist eine ausführliche Projektbeschreibung anzufertigen und mit entsprechenden Anlagen zu versehen. In den folgenden Kästen ist genau aufgeführt, welche Inhalte in der Projektbeschreibung dargestellt und welche Anlagen der Projektbeschreibung beigelegt werden müssen.

Projektbeschreibung

- Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung (Ziel der Erhebung, Kurzbeschreibung des Untersuchungsinstruments, ...),
- Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- Angaben über die die Umfrage/Erhebung durchführende Person (Name, Anschrift, Studiengang, Unterrichtsfächer der/des Studierenden), über die/den verantwortliche/n Lehrende/n der Hochschule (Name, Lehrinheit) sowie ggf. weitere Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen,
- Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen,
- Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten

Optional:

- *Sollten sensible Daten, z.B. über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, Noten und Beurteilungen erhoben werden, so muss explizit darauf hingewiesen werden (sowohl in der Beschreibung des Vorhabens als auch in den Formularentwürfen).*

Anlagen

- Zeitplan der Erhebung,
- Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen ist (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster der Schreiben zur Einholung der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden).

Optional:

- Stellungnahme der/des fachlich zuständigen Hochschullehrenden

4.2 Prozesshinweise zum großen Verfahren

4.2.1. Verfahrensablauf großes Verfahren

In der Abb. 2 sind die wesentlichen Prozessschritte für das große Verfahren zusammenfassend dargestellt.

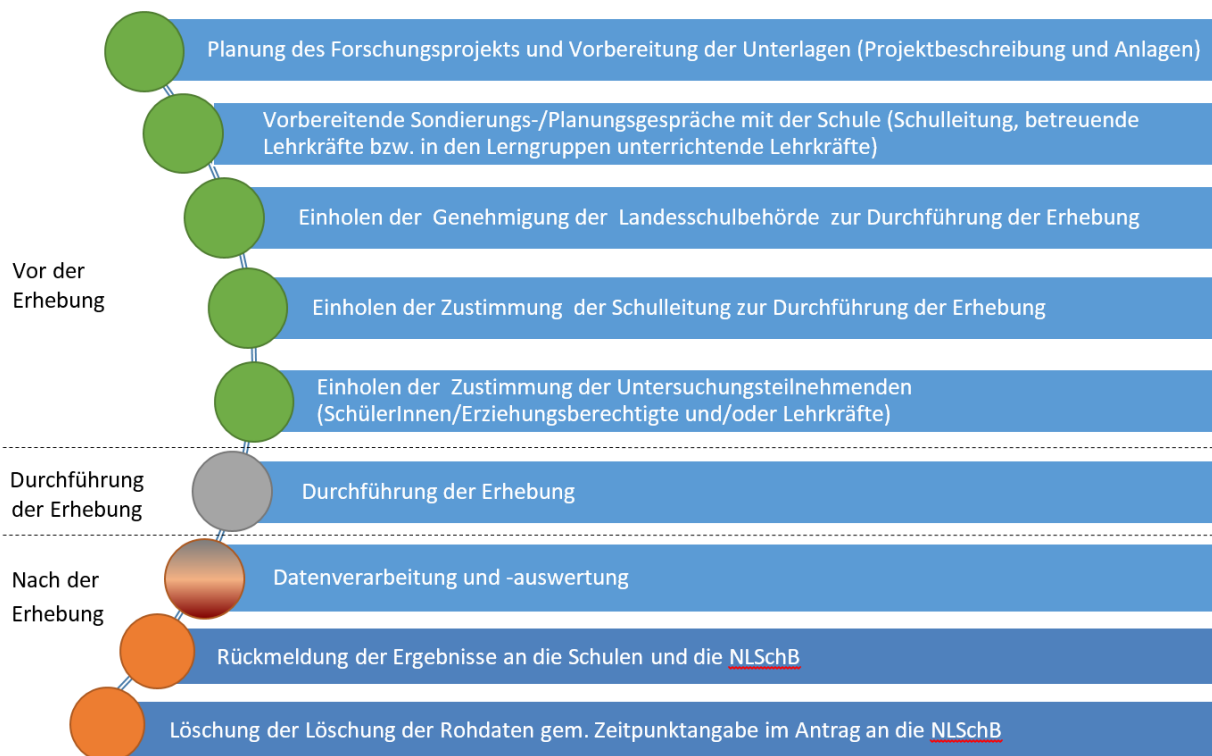


Abbildung 2: Verfahrensablauf großes Verfahren

Das Forschungsprojekt sollte vor der Erhebung in der Schule grundständig geplant und vorbereitet worden sein. Dazu gehört auch, eine Projektbeschreibung und die dazugehörigen Anlagen (siehe Kapitel 4.2.2.) anzufertigen. Im Anschluss daran sollten erste vorbereitende Sondierungs- und Planungsgespräche mit der Schule/den Schulen geführt werden, die Möglichkeiten und Bedingungen der Projektdurchführung an den Schulen oder noch bestehende Fragen auf Schulseite bezüglich der Erhebung zu klären. Danach erfolgt das Einholen der Genehmigung der NLSchB zur Durchführung der Erhebung. Liegt diese Genehmigung vor, kann das Einholen der schriftlichen Zustimmung der Schulleitung zur Durchführung der Erhebung sowie das Einholen der schriftlichen Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte) vorgenommen werden (Hinweise dazu finden Sie in Kapitel 5). Sobald die schriftlichen Einverständniserklärungen vorliegen, kann mit der Durchführung der Erhebung begonnen werden.

Nachdem die Daten der Erhebung vollständig ausgewertet wurden, müssen sowohl die Schule/n als auch die NLSchB über die Ergebnisse der Erhebung informiert werden.

4.2.2 Unterlagen für das große Verfahren

Im Rahmen des großen Verfahrens ist eine ausführliche Projektbeschreibung anzufertigen, die mit entsprechenden Anlagen zu versehen ist. In den folgenden Kästen ist genau aufgeführt, welche Inhalte in der Projektbeschreibung dargestellt und welche Anlagen der Projektbeschreibung beigefügt werden müssen.

Projektbeschreibung

- Konkrete Bezeichnung des Vorhabens und dessen ausführliche Darstellung (Ziel der Erhebung, Kurzbeschreibung des Untersuchungsinstruments, ...),
- Angaben über die Art und Weise und den voraussichtlichen zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme von SchülerInnen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten,
- Angaben über die die Umfrage/Erhebung durchführende Person (Name, Anschrift, Studiengang, Unterrichtsfächer der/des Studierenden), über die/den verantwortliche/n Lehrende/n der Hochschule (Name, Lehrinheit) sowie ggf. weitere Personen, die von den noch nicht verarbeiteten Erhebungsunterlagen Kenntnis erlangen,
- Benennung der an der Erhebung zu beteiligenden einzelnen Schulen, Angabe der Klassenstufen – ggf. bestimmter Fachklassen – und der voraussichtlichen Zahl der Klassen sowie SchülerInnen,
- eine besondere Begründung für die Durchführung der Erhebung in Niedersachsen bei Anträgen von Institutionen oder Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, sowie bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich, die zwar in Niedersachsen wohnen, aber an Bildungseinrichtungen außerhalb Niedersachsens tätig sind oder ausgebildet werden,
- Angaben über den Zeitpunkt der Anonymisierung und die endgültige Vernichtung der zu erhebenden Daten.

Optional:

- *Sollten sensible Daten, z.B. über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, Noten und Beurteilungen erhoben werden, so muss explizit darauf hingewiesen werden (sowohl in der Beschreibung des Vorhabens als auch in den Formularentwürfen).*

Anlagen

- Zeitplan der Erhebung,
- Muster aller Unterlagen, deren Verwendung bei der Erhebung vorgesehen ist (Fragenkataloge, Erhebungsbogen, Tests, Muster der Schreiben zur Einholung der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden).
- Bei AntragstellerInnen aus dem Hochschul- oder sonstigen Bildungsbereich eine Stellungnahme der/des fachlich zuständigen Hochschullehrenden.

5 Hinweise zum Einholen von Genehmigungen/Zustimmungen

5.1. Hinweise zum Einholen der Genehmigung durch die NLSchB (nur großes Verfahren)

Hinweise zur genauen Antragstellung zur Genehmigung durch die NLSchB finden Sie bitte unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/ansprechpartner-datenschutz>

5.2. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Schulleitung

Für das schriftliche Einholen der Zustimmung der Schulleitung zur Durchführung der Erhebung liegen Formularvorlagen vor, die Sie gemäß Ihrem Vorhaben konkretisieren und nutzen können.

Die Formularvorlagen finden Sie unter folgendem Link: <https://uol.de/diz/studium-und-lehre/umfragen-und-erhebungen/>

Die Verwendung alternativer Formulare ist möglich, solange alle rechtlichen Aspekte berücksichtigt bzw. eingehalten werden. Beachten Sie dabei, dass die folgenden Angaben zum Inhalt der Genehmigungsformulare auf jeden Fall in Ihren Formularen zu berücksichtigen sind.

Inhalt und Aufbau der Genehmigungsformulare

Kurzes Informationsschreiben

- Name des Projekts, Aufklärung über das Ziel, den wesentlichen Inhalt des Vorhabens, die Art der Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verwendung der erhobenen Daten sowie über die Bedeutung der Einwilligung.

Angaben zu

- Art der Datenerhebung,
- Durchführungshinweise zur Erhebung,
- Datennutzung,
- Datenverarbeitung,
- Datenaufbewahrung,
- Vernichtung der personenbezogenen Daten.

Umfassende schriftliche Aufklärung der Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten

- Hinweis auf Freiwilligkeit,
- Hinweis darauf, dass die Einwilligung verweigert werden oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann,
- Hinweis darauf, dass eine Nichtteilnahme mit keinerlei Nachteilen verbunden ist,
- Bei Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben ist die Einwilligung ausdrücklich auf diese Angaben zu beziehen.

Abtrennbarer Rückmeldebogen

- Verschiedene Optionen der Teilnahme,
- Ggf. ergänzende Vereinbarungen,
- Unterschriftsfeld.

5.3. Hinweise zum Einholen der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden (SchülerInnen/Erziehungsberechtigte und/oder Lehrkräfte)

Für das schriftliche Einholen der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden wurden keine standardisierten Formularvorlagen entwickelt. Im Hinblick auf eine Verständlichkeit des Anliegens und eine ansprechende Wirkung zur Gewinnung für eine Teilnahme wird stattdessen ein kurzes persönliches Anschreiben empfohlen.

- In diesem kurzen persönlichen Anschreiben sind aus formalen Gründen alle Angaben aus Kapitel 5.2. kurz darzustellen.
- Darüber hinaus sollte eine motivierende Ansprache der AdressatInnen erfolgen, die Sinn und Zweck der Erhebung deutlich macht und insbesondere die persönliche Freude über die Mitwirkung der vorgesehenen Untersuchungsteilnehmenden und den durch ihre Teilnahme entstehenden Nutzwert (z.B. Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schule, Beitrag zur Entwicklung schülergerechter Lernmaterialien o.Ä.) in den Vordergrund stellt.
- Die Formulierung des persönlichen Anschreibens sollte zudem sprachlich an den jeweiligen AdressatInnenkreis angepasst werden.

Zur Unterstützung bei der Erstellung der Anschreiben zur Einholung der Zustimmung der Untersuchungsteilnehmenden werden in der Anlage 7 Mustervorlagen zur Orientierung bereitgestellt, die Sie beim Aufbau und der sprachlichen Gestaltung sowie zur rechtsicheren Aufführung aller erforderlichen Angaben als Hilfestellung nutzen können.

6 Tipps/Hinweise für die Antragstellung und Datenerhebung

6.1 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Antragstellung bei den Schulen/der NLSchB:

- Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, damit Sie genügend Zeit haben, um ggf. erforderliche Änderungen an Ihrem Antrag besprechen und vornehmen zu können.
 - Antragstellung bei der **NLSchB** im Rahmen des großen Verfahrens:
Ein entsprechender Antrag ist gem. Erlass mind. drei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Umfrage oder Erhebung schriftlich vorzulegen. Zu empfehlen ist die Einplanung einer längeren Frist.
Es empfiehlt sich, im Vorfeld mit den betreffenden Schulen Gespräche zu führen, wenn beabsichtigt ist, diese im Antrag an die NLSchB zu nennen.
 - Zustimmungseinholung bei der **Schule** im Rahmen des großen Verfahrens:
Rechtzeitige Kontaktaufnahme zu Beginn des Praktikums bzw. Wiederaufnahme des Kontakts mit ehemaliger Praktikumschule bei Erhebungen in Modulen außerhalb von Schulpraktika.
- Machen Sie das Ziel der Studie transparent und verdeutlichen Sie, warum das gewählte Untersuchungsdesign der Datenerhebung erforderlich ist.
- Betonen Sie den Nutzwert der Studie (z.B. Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schule, Beitrag zur Entwicklung schülergerechter Lernmaterialien o.Ä.) sowie den Mehrwert Ihrer Erhebung für Schulen/Studienseminare/Universität und die Unverzichtbarkeit der Datenerhebung zur Zielerreichung.

- Machen Sie transparent, dass Ihre Erhebung keine oder kaum Störungen des regulären Unterrichtsalltags und des Schulbetriebs verursacht. Bei der Durchführung der Datenerhebung in der Schule sind unzumutbare Störungen oder Belastungen des Schulbetriebs zu vermeiden. Stellen Sie hierfür sicher, dass Sie die realen zeitlichen und organisatorischen Aufwendungen minimiert und verlässlich geprüft haben, um dieser Richtlinie auch zu entsprechen.

6.2 Tipps/Hinweise zur zeitlichen und kommunikativen Gestaltung der Information an Schulleitung, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte/SchülerInnen einschließlich der Anfrage zur Einwilligung:

- Lehrende sollten Ihre Studierenden bei der Beschreibung ihres Vorhabens unterstützen, indem in den begleitenden Lehrveranstaltungen/Beratungen die adressatengerechte Darstellung geplant und potenzielle Frageperspektiven und Probleme antizipiert und beraten werden.
- Allen Personen, deren Zustimmung für die Durchführung einer Umfrage/Erhebung erforderlich ist, sollte ausreichend Zeit zur Einsichtnahme in die Erhebungsunterlagen gegeben werden. Die Termine zur Einreichung und der Rückmeldung zum Anliegen sind in der Zeitplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- Unmittelbar vor Einsatz des Erhebungsinstruments empfiehlt es sich, die Teilnehmenden auf die Erhebung einzustimmen und zu motivieren.
- Bitte denken Sie daran, dass alle schriftlichen Einwilligungserklärungen bis zur Löschung der Rohdaten aufzubewahren sind.

6.3 Tipps/Hinweise für Hochschullehrende zur hochschulinternen Vorbereitung bzw. Planung

a) Forschungsprojekte, die gem. Erlass keine vorgegebenen Studien-/Prüfungsleistungen für die Studierenden sind („großes Verfahren“ erforderlich)

- Beachten Sie, dass gem. Erlasslage Studierende ohne Einholung einer Genehmigung durch die NLSchB nur an aktuellen oder ehemaligen Praktikumsschulen Umfragen und Erhebungen durchführen dürfen.
- Sichern Sie, dass Mitwirkende in Ihren Forschungsprojekten, die mit den Datenerhebungen betraut sind, über die rechtlichen Anforderungen von Umfragen und Erhebungen informiert sind und über die formalen Genehmigungsprozesse und datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt wurden.
- Es ist nicht gestattet, Daten aus Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden für Forschungsprojekte (inkl. Publikationen) zu verwenden. Hierfür müssten die Datenerhebungen vorab dem großen Genehmigungsverfahren unterzogen werden.
- Im Vorfeld ist zu planen, wie die Daten nachträglich verwendet werden sollen, um die Einwilligungserklärungen entsprechend so auszurichten, dass die Daten in Art, Umfang und Dauer des Nutzungszweckes verwendet werden können.

b) Studienmodule („kleines Verfahren“ ausreichend)

- Sichern Sie, dass alle Studierenden über die rechtlichen Anforderungen von Umfragen und Erhebungen informiert sind und über die formalen Genehmigungsprozesse und datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgeklärt wurden. Dies betrifft insbesondere auch die Vertraulichkeit und Sicherung der Daten wie auch die Verpflichtung zur Datenvernichtung nach Abschluss der Prüfungsleistung.
- Beachten Sie, dass gem. Erlasslage Studierende nur an aktuellen oder ehemaligen Praktikumsschulen Umfragen und Erhebungen durchführen dürfen. Weisen Sie Ihre Studierenden explizit darauf hin, wenn in Lehrformaten außerhalb von Schulpraktika Umfragen und Erhebungen an Schulen vorgenommen werden sollen.
- Bei Umfragen und Erhebungen im Rahmen von Studien- und Prüfungsleistungen sind keine vergleichenden Untersuchungen an mehreren Schulen gestattet, sodass ein/e StudentIn darf nicht an mehreren Schulen die Studie durchführen.
- Studentische Projekte im Rahmen von Datenerhebungen an Schulen sollten insgesamt als ein Lernprozess verstanden werden, in dem die/der Lehrende als LernbegleiterIn fungiert. Die Planung, Durchführung und Auswertung stellt komplexe Anforderungen an Studierende, sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf Koordination und Zeitmanagement. Es hat sich bewährt, die in den Phasen erforderlichen Schritte in den begleitenden Lehrveranstaltungen und Beratungen bewusst zu thematisieren und zu begleiten.
- Die Umsetzbarkeit des Vorhabens zur Datenerhebung sollte frühzeitig mit den Hochschullehrenden wie auch der Schule beraten werden, um Verzögerungen oder gar ein Scheitern von Planungen zu vermeiden bzw. frühzeitig Anpassungen vornehmen zu können.

6.4 Tipps/Hinweise für Studierende

- Es obliegt der Verantwortung der Studierenden, die Planung und Umsetzungsanforderungen mit den verantwortlichen Hochschullehrenden abzustimmen und bei Bedarf offene Fragen und Unterstützungsbedarfe zu klären.
- Es obliegt der Verantwortung der Studierenden, innerhalb ihrer Projekte die Umsetzung der Umfragen und Erhebungen in den Schulen selbstständig zu planen und zu steuern.
- Die Studierenden haben bei ihren Projekten darüber hinaus die rechtliche Verantwortung, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die Verbindlichkeit der Genehmigungen bzw. Einwilligungserklärungen zu beachten.
- Bei auftretenden Unsicherheiten bzw. sich anbahnenden Problemen halten Sie umgehend Rücksprache mit den betreuenden Hochschullehrenden.

7 Literatur

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/BDSG.pdf

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Weinheim. Online unter: http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

DGfW (2010). Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). Online unter: http://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2010.pdf

DGS (2017). Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). Online unter: <http://www.soziologie.de/de/die-dgs/ethik/ethik-kodex.html>

Hopf, Christel (2000). Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (HG). *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. (589-600). Reinbek.

Jensen, Uwe (2012). Leitlinien zum Management von Forschungsdaten. Sozialwissenschaftliche Umfragedaten. GESIS-Technical Reports 2012|07. Online unter: https://www.gesis.org/fileadmin/upload/forschung/publikationen/gesis_reihen/gesis_methodenberichte/2012/TechnicalReport_2012-07.pdf

8 Anlage: Mustervorlagen

8.1 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (kleines Verfahren)

Ort: _____, Datum: _____

Name StudentIn Maja Mustermann
Name verantwortlich betreuende Person der Hochschule Prof. Dr. Max Mustermann
Lehreinheit Didaktik der Chemie,
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Gem. § 25 Abs. 4 NDSG und RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b-81402 (SVBl. 1/2014, S. 4) – VORIS 22410 – geändert durch RdErl. v. 01.12.2015 – 26 – 81412 – VORIS 22410 (SVBl. 12/2015, S. 598) für Umfragen und Erhebungen in Schulen

Liebe Erziehungsberechtigte,

ich führe an dieser Schule _____ ein Studienprojekt zu dem Thema „Untersuchung der Vorstellungen und Erklärungskonzepten von SchülerInnen im Chemieunterricht zum Thema Verbrennungen“ durch. Dieses Projekt ist Bestandteil einer Studien-/Prüfungsleistung im Rahmen meiner Lehramtsausbildung.

Für die Datenerhebung möchte ich in der Klassenstufe 8 eine Erhebung durchführen, an der auch Ihr Kind selbst freiwillig teilnehmen soll. Hierfür bitte Sie als Erziehungsberechtigte um die Einwilligung zur Teilnahme Ihrer Tochter/Ihres Sohnes an dieser Erhebung.

Damit Sie mein Vorhaben zur Entscheidung über eine Einwilligungserklärung nachvollziehen können, erläutere ich Ihnen kurz mein Studienprojekt.

Projektbeschreibung

In meinem Projekt führe ich eine kurze schriftliche Befragung zur Diagnose von Schülervorstellungen durch, um daran sowohl grundlegende Forschungsmethoden zu üben als auch aus den Ergebnissen Rückschlüsse für die Planung und Reflexion von Unterricht zu ziehen.

Der Unterrichtsinhalt „Verbrennungen“ stellt einen wichtigen Baustein in der Vermittlung chemischer Kenntnisse und der Vorgänge bei Verbrennungsprozessen dar. Dieses Wissen ermöglicht den SchülerInnen, Vorgänge in der Lebenswelt zu verstehen und darauf aufbauende Lerninhalte zu verstehen. Für diesen spezifischen Lerninhalt habe ich ein Diagnoseinstrument entwickelt, um zu ermitteln, mit welchen Vorstellungen und Erklärungsansätzen SchülerInnen Phänomene der Verbrennungen deuten (z.B. Brennen und Löschen einer Kerze).

Die Datenerhebung erfolgt durch mich in drei 8. Klassen, in denen ich im Rahmen meines Unterrichtspraktikums hospitiere bzw. unter Aufsicht der Lehrkraft unterrichtliche Übungen durchführe. Dazu werden die SchülerInnen ein Experiment vorgeführt bekommen und zu diesem einen Diagnosebogen ausfüllen, in dem Sie das Gesehene in eigenen Worten beschreiben und erklären sollen.

Für die Auswertung werden die erhobenen Beispieldaten mithilfe von Literaturdaten aus der Schülervorstellungsforschung analysiert und verglichen. In der Auswertung sollen Schlussfolgerungen dafür gezogen werden, wie die Unterrichtsplanungen an die Voraussetzungen der SchülerInnen angepasst und individuelle Lernprozesse der SchülerInnen gefördert werden können.

Freiwilligkeit der Datenerhebung

Die Erhebung erfolgt freiwillig und nur mit Einverständnis aller Beteiligten bzw. der Erziehungsberechtigten. Jederzeit kann Ihr Sohn/Ihre Tochter die Teilnahme abbrechen oder Teile auslassen.

Die Einwilligung kann (ohne Angabe von Gründen) grundsätzlich jederzeit gegenüber der verantwortlich betreuenden Hochschulperson des Studienprojekts schriftlich widerrufen werden. Im Falle der Erhebung personenbezogener Daten werden diese widerspruchslos gelöscht.

Sofern die Einwilligung nicht erteilt oder später widerrufen wird, entstehen weder den Erziehungsberechtigten noch Ihrer Tochter/Ihrem Sohn Nachteile, insbesondere hat dies keinerlei Auswirkungen auf die schulischen Belange.

Umgang mit den Daten

Der eingesetzte Fragebogen wird von den SchülerInnen anonym ausgefüllt. Die Namen der teilnehmenden Personen werden weder erfragt, genannt, noch verarbeitet. Eine Zuordnung von Aussagen zu einzelnen Personen, die an der Befragung teilgenommen haben, ist nicht möglich.

Es geht nicht darum, das Verhalten oder die Leistung der teilnehmenden SchülerInnen zu bewerten.

Die anonym erhobenen wie auch die weiterverarbeiteten Daten aus den ausgefüllten Diagnosebögen werden dazu genutzt, die Schülerantworten forschungsbezogen auszuwerten. Die Ergebnisse sowie exemplarische Beispiele von anonymen Schülerantworten werde ich in meiner Seminargruppe vorstellen und mit meinem Hochschullehrenden und meinen Kommilitonen diskutieren. Von der Erhebung bis zum Abschluss des Studienmoduls versichere ich, die erhobenen wie auch die weiterverarbeiteten Daten durch Zugangsschutz und Verschlüsselung vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

Einblick in die Daten hat nur meine betreuende Hochschullehrkraft, meine Kommilitonen erhalten lediglich Beispielauszüge. Die Daten werden ausschließlich für mein Studienprojekt als Bestandteil für meine Studien-/Prüfungsleistung im Rahmen meiner Lehramtsausbildung genutzt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.

Vernichtung der Daten

Der Zeitpunkt der Vernichtung der erhobenen Daten ist gebunden an meinen Abschluss des Studienmoduls. Die Daten werden nach Abschluss der Studienleistung für das Modul vernichtet. Dies gilt auch bei Abbruch oder Nichtbestehen der Studien-/Prüfungsleistung.

Die Schulleitung hat der mit dem Studienprojekt verbundenen Datenerhebung bereits zugestimmt.

Ich würde mich persönlich sehr freuen, wenn Sie die Erhebung mit Ihrer Einwilligung unterstützen.

Ihre Einwilligung unterstützt mich dabei zu lernen, wie ich als zukünftige/LehrerIn einen guten, an dem Lernen der SchülerInnen ausgerichteten Unterricht gestalten kann.

Für Rückfragen stehen ich bzw. die verantwortlich betreuende Hochschulperson des Studienprojekts Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Name und Unterschrift StudentIn

Einwilligungserklärung gem. § 25 Abs. 4 NDSG und § 22 KUG

Ich habe ein Exemplar der Datenschutzzinformationen erhalten, darin wurde zugesichert, dass:

- die Rahmenbedingungen zur Datenerhebung eingehalten werden.
- die im Rahmen des Studienprojekts erhobenen Daten nur in dem Umfang und für die Zwecke verwendet werden, die in der Datenschutzzinformation benannt wurden.

Folgende Informationen habe ich zur Kenntnis genommen:

Die Erteilung meiner Einwilligung zu der in der Datenschutzzinformation beschriebenen Verwendung der Daten ist freiwillig. Ich kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs werden personenbezogene Daten umgehend gelöscht.

Der Widerruf ist schriftlich zu richten an:

Name verantwortlich betreuende Hochschullehrkraft: Prof. Dr. Max Mustermann

Anschrift: _____



Rückmeldung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Ich, _____ (Vorname, Name),

- willige ein,
 willige nicht ein,

dass meine Tochter/mein Sohn an der Erhebung von Frau/Herrn _____ zum
Thema _____ teilnehmen darf.

Die Informationen zum Vorhaben habe ich in dem Informationsschreiben vom _____ zur Kenntnis
genommen.

(verpflichtend bei SchülerInnen unter 18 Jahren)

Ort, Datum, Name und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

(verpflichtend für SchülerInnen ab 14 Jahren)

Ort, Datum, Name, Unterschrift SchülerIn

8.2 Mustervorlage für die Genehmigungsanfrage an Erziehungsberechtigte (großes Verfahren mit Bild/Ton)

Ort: _____, Datum: _____

Name MitarbeiterIn Maja Mustermann
Name verantwortlich betreuende Person der Hochschule Prof. Dr. Max Mustermann
Lehreinheit Musterlehreinheit,
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Gem. § 25 Abs. 4 NDSG und RdErl. d. MK v. 01.01.2014 – 25b-81402 (SVBl. 1/2014, S. 4) – VORIS 22410 – geändert durch RdErl. v. 01.12.2015 – 26 – 81412 – VORIS 22410 (SVBl. 12/2015, S. 598) für Umfragen und Erhebungen in Schulen

Freundliche Bitte um Erlaubnis der Teilnahme Ihres Kindes an einem Projekt zur Verbesserung der Lehrerbildung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

ich arbeite an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an einem Projekt zur Verbesserung der Lehrerausbildung durch videobasierte Unterrichtsreflexion.

Kern des Projektes ist es, das bisher sehr theorielastige Studium durch Einblicke in die Praxis anzureichern. Man weiß mittlerweile, das rein theoretisch vermitteltes Wissen „träges“ Wissen bleibt, das später nicht in der Schule umgesetzt werden kann. Um dem entgegen zu wirken und die Lehrer besser ausbilden zu können, möchten wir gerne ein Stück Unterrichtsrealität in die Seminare bringen. Dazu möchte ich ausgewählte Stunden filmen, um in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern Ausschnitte daraus auszuwählen und mit entsprechenden wissenschaftlichen Theorien in Verbindung zu bringen. Man kann davon ausgehen, dass sich so ein vertieftes Verständnis von Lehr-Lernprozessen entwickelt und die angehenden Lehrer transferfähiges Wissen aufbauen. Dadurch kann die Qualität der Lehrerbildung verbessert werden. Letztlich hoffen wir, Ihnen so etwas zurückgeben zu können, indem Ihre Kinder in Zukunft besser ausgebildete Lehrer bekommen.

Der Mehrwert der Verwendung von Unterrichtsvideos liegt dabei auf der Hand: Die Arbeit mit Videos erhöht die Motivation der angehenden Lehrer, da eine Auseinandersetzung mit konkreten Situationen aus der Praxis stattfindet. Videos zeichnen sich außerdem durch eine hohe Anschaulichkeit, Informationsdichte und Realitätsnähe aus. Sie erlauben einen angemessenen Einblick in die Komplexität von Unterrichtsprozessen, was die angehenden Lehrer sonst so nicht erleben. Videos sind dauerhaft und können mehrfach betrachtet werden. So erlauben sie die Reflexion auch ein und derselben Unterrichtsszene unter verschiedenen Perspektiven. Dadurch können Handlungswissen und Einblicke in Unterrichtsprozesse aufgebaut werden. Gleichzeitig kann eine zielgerichtete Anbindung an theoretische Konzepte/wissenschaftliche Literatur erfolgen und so ein vertieftes Verständnis bzw. im Sinne des situierten Lernens transferfähiges Wissen aufgebaut werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, da dies eines der Qualitätsmerkmale von Lehrkompetenz und dadurch letztlich „guten Unterrichts“ darstellt.

Um diese Einblicke in die Unterrichtsrealität zu erhalten, ist es notwendig, dass ich Unterricht mit Videokameras filme. In der Klasse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes würde ich gerne zwei bis drei Unterrichtsstunden

aufnehmen. Dafür benötige ich Ihr Einverständnis. Um Sie über die Befragung/Beobachtung zu informieren, finden Sie hier Beschreibungen des geplanten Vorhabens.

- **Ich werde nur Kinder/Jugendliche filmen, die mir dazu ihr Einverständnis gegeben haben. Es geht nicht darum, das Verhalten oder die Leistung der teilnehmenden Personen zu bewerten. Weder die Teilnahme noch die Nichtteilnahme zieht Nachteile nach sich.**
- **Die Erhebung erfolgt freiwillig und nur mit Ihrer Einwilligung. Jederzeit kann Ihr Sohn / Ihre Tochter die Teilnahme abbrechen.**
- **Die Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit gegenüber den Projektverantwortlichen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.**
- **Alle Ergebnisse werden streng vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte, auch nicht personenbezogen an die Lehrkräfte Ihrer Tochter/Ihres Sohnes, weitergegeben.**
- **Das Videomaterial wird verschlossen und für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt.**
- **Der Mitschnitt ist Teil der Projektes „XXX“ (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) und wird ausschließlich für die Zwecke der Lehrerbildung verwendet.**
- **Der Mitschnitt wird ausschließlich den beteiligten Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt und darf nur für die Arbeit der beteiligten Institutionen eingesetzt werden.**
- **Jeder Ausbilder verpflichtet sich, die Mitschnitte weder kommerziell zu nutzen, noch zu kopieren, an Personen außerhalb der beteiligten Institutionen zu verleihen oder auf irgendeine Art digital zu veröffentlichen.**
- **Der Zeitpunkt der Datenvernichtung ist gebunden an den Abschluss des Forschungsprojektes. Der Abschluss des Projektes ist geplant zum xx.yy.zzzz.**

Für Nachfragen zu meinem Projekt stehe ich Ihnen gerne unter folgender Telefonnummer und folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Kontaktdaten der Ansprechperson an der Universität

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die Erhebung mit Ihrer Einwilligung unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Einwilligungserklärung gem. § 25 Abs. 4 NDSG und § 22 KUG

Ich habe ein Exemplar der Datenschutzinformationen erhalten, darin wurde zugesichert, dass:

- die Rahmenbedingungen zur Datenerhebung eingehalten werden.
- die im Rahmen des Studienprojekts erhobenen Daten nur in dem Umfang und für die Zwecke verwendet werden, die in der Datenschutzinformation benannt wurden.

Folgende Informationen habe ich zur Kenntnis genommen:

Die Erteilung meiner Einwilligung zu der in der Datenschutzinformation beschriebenen Verwendung der Daten ist freiwillig. Ich kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Im Falle eines Widerrufs werden personenbezogene Daten umgehend gelöscht.

Der Widerruf ist schriftlich zu richten an:

Name verantwortlich betreuende Hochschullehrkraft: Prof. Dr. Max Mustermann

Anschrift: _____



Rückmeldung zur Teilnahme an einer Datenerhebung

Ich, _____ (Vorname, Name),

- willige ein,
 willige nicht ein,

dass meine Tochter/mein Sohn an der Erhebung von Frau/Herrn _____ zum
Thema _____ teilnehmen darf.

Die Informationen zum Vorhaben habe ich in dem Informationsschreiben vom _____ zur Kenntnis
genommen.

(verpflichtend bei SchülerInnen unter 18 Jahren)

Ort, Datum, Name und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

(verpflichtend für SchülerInnen ab 14 Jahren)

Ort, Datum, Name, Unterschrift SchülerIn